

Gemeinderat Loitsche-Heinrichsberg

Mitteilungsvorlage	Vorlagen-Nr: Status: AZ: Datum:	MV-LH/0679/2021/1 öffentlich 21.02.2022
Betreff: UWG-Anfrage mit integriertem Antrag 06/2021 vom 15.10.2021		
Federführendes Amt: Einreicher:	Bauamt Elke Kühnel	
Beratungsfolge	28.03.2022 Gemeinderat Loitsche-Heinrichsberg	

Der Gemeinderat nimmt folgende Sachstandsmitteilung zur Kenntnis:

Anfrage Nr. 06/2021 der UWG –Fraktion vom 15.10.2021:

„Pkt. 1.1

Bei der Heranziehung der beitragspflichtigen Fläche von 223.291,59 qm ist Ihnen ein Fehler unterlaufen. Nun stellen Sie die beitragspflichtige Fläche mit 195.463,09 qm dar. Daraus leitet sich für die Beitragszahler eine Rückzahlung des bereits ausgezahlten Betrages in Höhe von 59.272,20 EUR ab. (t. MV-LH/0673/2021 vom 02.08.2021)

Wie hoch ist der Betrag (Summenbetrag), den die Beitragszahler an die Gemeinde zurückzahlen müssen.“

Die Fläche 223.291,59 m², ist die Summe aller Maßstabsflächen der in der AE Heinrichsberg berücksichtigten Grundstücke, einschließlich der nach § 14 der wiederkehrende Straßenausbaubeitragssatzung – WKABS 2013 freigestellten Grundstücke. In den 195.463,09 m² sind diese nach § 14 WKABS 2013 freigestellten Grundstücke in Abzug gebracht und nicht mehr enthalten. Freigestellt sind die Grundstücke, für die in der Vergangenheit bereits einmalige Straßenausbaubeiträge festgesetzt worden sind.

Zum besseren Verständnis werden nachstehend die Grundlagen dargestellt:

- a) Vorausleistungen 2014-2018
- b) endgültige Bescheid 25.05.2020
- c) Korrektur ohne Aufwand und Fördermittel für den Schmiedeweg + Berichtigung der beitragspflichtigen Fläche

Aufwand insgesamt

- a) 640.568,85 €
- b) 1.057.922,83 €
- c) 526.436,84 €

beitragspflichtiger Anteil

- a) 337.643,91 €
- b) 557.631,11 €
- c) 277.484,86 €

Fördermittel 100 %

- a) 162.250,00 €
- b) 682.576,88 €

c) 151.090,90 €

Fördermittel 50 %

a) 81.125,00 €

b) 341.288,44 €

c) 75.545,45 €

beitragspflichtiger Anteil abzüglich 50 % Fördermittel (beitragssenkend eingesetzt)

a) 256.518,91 €

b) 216.342,67 €

c) 201.939,41 €

Maßstabsfläche insgesamt

a) 167.000,00 m²

b) 223.291,59 m²

c) 195.463,09 m²

Beitragssatz

a) 1,53600 €/m²

b) 0,962796 €/m²

c) 1,03313 €/m²

<i>Erstattungsbetrag nach b) Bescheid 25.05.2020</i>	67.036,93 €
<i>bis 16.03.2022 tatsächlich erstatteter Betrag nach b)</i>	59.272,20 €
<i>Differenz wegen Verrechnung mit Kassenrest</i>	7.764,73 €
<i>Erstattungsbetrag nach Anpassung gemäß c)</i>	56.450,65 €
<i>überzahlter Betrag bis 16.03.2022</i>	2.821,55 €

Eine Rückforderung erstatteter Beträge kann nicht festgesetzt werden, da die Bescheide bestandskräftig geworden sind. Auch für eine Rücknahme oder einen Widerruf gibt es, mangels Rechtsgrundlagen und Eintritt der Bestandskraft, keinen Raum. Die Vorhaben dieses Investitionszeitraumes in der Abrechnungseinheit Heinrichsberg sind abgeschlossen und die Verwendung der Fördermittel wurde geprüft und nicht beanstandet. Auch der Schmiedeweg wurde ausgebaut und mit Mitteln aus dem Hochwasserschutz in voller Höhe refinanziert. Beiträge wurden festgesetzt und sind bezahlt worden. Die Tatsache, dass die Beitragsabrechnung nach Abschluss des endgültigen Festsetzungsverfahrens, insbesondere wegen der Förderung der Maßnahme Schmiedeweg in voller Höhe, nochmals überprüft wurde und sich dabei herausgestellt hat, dass die Maßstabsfläche insgesamt auch anzupassen wäre – um die Summe der freigestellten Flächen – lässt als Ergebnis abschließend feststellen, dass eine deklaratorische Dokumentation als Nachweis dafür anzufertigen ist. Die Notwendigkeit für einen nochmaligen Bescheid an die Beitragspflichtigen, besteht nicht.

2. In der MV-LH/0673/2021 vom 02.08.2021 erklären Sie, dass die Grundstücke an der „Akazienstraße“ im Beitragsfestsetzungsverfahren für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge AE Heinrichsberg berücksichtigt wurden. In der MV-LH/0675/2021 vom 28.09.2021 geben Sie dafür eine Heranziehungsfläche von 15.505 qm an. Addiert man die Fläche der noch gültigen Satzung lt. BV-LH/310/2014 vom 09.01.2014 von 167.000 qm mit der Beitragsfläche Akazienstraße ermittelt man einen Flächenbetrag in Höhe von 182.505 qm.

Wie erklären Sie die Differenz zwischen Ihrem korrigierten Wert von 195.505 qm in Höhe von 12.958,09 qm?

Die 167.000 m² ist eine Arbeitsgrundlage für die Kalkulation der Beitragssatzsatzung, die am 09.12.2013 beschlossen wurde. Mit einer zu Grunde gelegten Kostenschätzung und dieser Fläche wurde dann ein Beitragssatz ermittelt. Am 20.01.2014 ist die 1. Änderung der Beitragssatzsatzung durch den Gemeinderat beschlossen worden. Grund dafür war die Änderung des Bauprogramms. Die zu Grunde gelegte Fläche von 167.000 m² wurde nicht geändert. Nach Ablauf des Investitionszeitraumes werden die tatsächlich entstandenen Kosten, die tatsächlich eingenommenen Fördermittel und die ermittelte beitragspflichtige Fläche gegenüber den kalkulierten Preisen und Flächen angepasst. Die vom Antragsteller ermittelte „Differenz“ ist ein festgestelltes Ergebnis, welches nicht mit der durchzuführenden Korrektur zusammenhängt.

Pkt. 2.1

Antrag: beantragen wir die Einsichtnahme in die den Beitragspflichtigen in der Akazienstraße ausgehändigten Bescheide und Einsichtnahme in die von den Beitragspflichtigen eingezahlten Beiträge im Abrechnungszeitraum.

Die Akteneinsicht hat durch Herrn Funke und Frau Schorgel am 16.11.2021 im Bauamt stattgefunden. Es wurden jedem, Einsicht nehmenden zwei Musterbescheide mit Adressaten „Akazienstraße“ vorgelegt und eine Zusammenfassung (Ausdruck Kassenprogramm) der Ist-Buchungen (Einnahmen) für die jeweiligen Investitionsjahre. Dieses hat den Antragstellern aber in dem Umfang und der Form nicht ausreicht.

Da eine hinreichende Prüfung auf Basis der bereits übergebenen Unterlagen nicht möglich ist, fordern wir weitere Daten zum Abrechnungsvorgang.

1. Auf welcher Basis wurde der bereits ausgezahlte Rückerstattungsbetrag in Höhe von 59.272,20 EUR ermittelt?

Die Grundlage bilden die tatsächlich entstandenen Kosten, die tatsächlich erhaltenen Fördermittel, und die Ermittlung der zu berücksichtigenden Grundstücksflächen der bevorteilten Grundstücke innerhalb der Abrechnungseinheit, vervielfacht mit dem Faktor für die Art und das Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung.

2. Übergabe der Angaben zu den Ist Einnahmen der beitragspflichtigen Straßenausbaubeiträge für den gesamten Investitionszeitraum pro Jahresscheibe und des Gesamtbetrages.“

Wie unter Pkt. 2.1 ausgeführt, hat die Akteneinsicht in dem Umfang stattgefunden. Die Antragsteller begehren aber eine Akteneinsicht über die von den jeweiligen einzelnen Grundstückseigentümern bezahlten Straßenausbaubeiträge, insbesondere auch die der Beitragspflichtigen der „Akazienstraße“. Eine Akteneinsicht in diesem Umfang wird aus Gründen des Datenschutzes nicht gewährt.

Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter

Sachbearbeiter

Gremium		TOP	☐ Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: _____ Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat
☐ Ein- stimmig	☐ Mehr- heitlich	Ja	Nein	Enthaltungen	